

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station
Pratteln bis zur Saline Schweizerhalle.

(Vom 4. Oktober 1871.)

Der schweizerische Bundesrath
nach Einsicht

1) eines zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Basel-Landschaft und dem Direktorium der schweiz. Centralbahn unterm 4/6. April 1871 abgeschlossenen Vertrages, durch welchen sich die Centralbahngesellschaft zum Bau, Unterhalt und regelmäßigen Betrieb einer Lokomotivbahn von der Station Pratteln bis zur Saline Schweizerhalle verpflichtet;

2) einer von Seite des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft unterm 31. August und Seitens des Direktoriums der schweiz. Centralbahn unterm 6. September 1871 unterzeichneten Erklärung,

„daß für diese einspurige Salinebahn auch alle Bestimmungen der vom Kanton Basel-Landschaft der schweiz. Centralbahn ertheilten Hauptkonzession vom 6. Dezember 1852*) so weit Anwendung finden sollen, als dieselben die im Vertrage über die Salinebahn enthaltenen Vorschriften nicht beeinträchtigen.“

In Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluss vom 20. Heumonath 1871 für die Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen ertheilten Ermächtigung,

b e s c h l i e ß t :

1. Es wird dem vorgenannten Vertrage, so weit es die Konzession für den Bau und Betrieb der Zweigbahn von der Sektion Pratteln

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1853, Band I, Seite 320.

bis zur Saline Schweizerhalle betrifft, die Genehmigung des Bundes erteilt, unter der Bedingung, daß auch für diese Bahnstrecke diejenigen Bestimmungen, welche im Bundesbeschlusse vom 28. Januar 1853, betreffend Genehmigung der vom Kanton Basel-Landschaft der Schweiz. Centralbahngesellschaft erteilten Hauptkonzession vom 6. Dezember 1852 (ausgenommen Art. 3 der Bundesgenehmigung*) enthalten sind, Anwendung finden sollen.

2. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens zu leisten, in der Meinung, daß widrigensfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist in die eidgenössische Gesetzsammlung, sowie in die Eisenbahnaktenammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Oktober 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Bestimmung des Termins für den Beginn der Erdarbeiten und den Finanzausweis.



Bundesrathsbeschluß betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station Pratteln bis zur Saline Schweizerhalle. (Vom 4. Oktober 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1871
Date	
Data	
Seite	527-528
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 033

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.